

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Husum über die Veränderungssperre für den Bereich zwischen Siemensstraße, Marienhofweg, Industriestraße und Liebigstraße (B-Plan 69)**

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 09.11.2005, für den in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Ziel der Planung ist die verbindliche Festsetzung eines Gewerbegebietes. Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich zwischen Siemensstraße, Marienhofweg, Industriestraße und Liebigstraße. Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

#### **§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre, Ausnahmen**

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden ;
2. erhebliche oder wesentliche Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Husum, 17. Juli 2007

Rainer Maaß  
Bürgermeister